



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

Gesundheitsamt
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405
Berliner Str. 60
Telefon +49 69 8065 2111
Telefax +49 69 8065 2549
gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen
09.04.2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2, 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Covid-19-G zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29.3.2021 (BGBl. I S. 370) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020, in der Fassung der am 29. März 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 der Dreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ergeht folgende

1. Änderung der 5. Allgemeinverfügung **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus** **in Offenbach am Main**

- Nächtliche Ausgangsbeschränkung -

1. In der am 30.03.2021 amtlich bekannt gemachten 5. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main -Nächtliche Ausgangsbeschränkung- wird Ziffer 1 wie folgt neu gefasst:

Es gilt im gesamten Stadtgebiet eine nächtliche Ausgangsbeschränkung für die Zeit zwischen 21:00 Uhr abends und 05:00 Uhr früh am Folgetag. Während dieser Zeit ist Personen mit Wohnsitz in Offenbach das Verlassen der eigenen Wohnung nur aus gewichtigem Grund erlaubt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Offenbach am Main haben, der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur aus gewichtigem Grund erlaubt. Hiervon nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise die Stadt Offenbach am Main betreten; diese haben den öffentlichen Raum in Offenbach am Main auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

I. Begründung

Die Neuformulierung dient der Rechtsklarheit dahingehend, dass mit der nächtlichen Ausgangsbeschränkung keine Aufenthaltsbeschränkung zum Ausdruck gebracht wird, die Personen den Aufenthalt an einem bestimmten

Haus- und Paketanschrift:
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 00.00 Uhr – 00.00 Uhr
Samstag 00.00 Uhr

Bankverbindung:
Städtische Sparkasse Offenbach
Bankleitzahl: 505 500 20 · Kontonummer: 10758

www.offenbach.de

Bus und Bahn: Station Marktplatz,
S-Bahn: S1, S2, S8, S9
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58
SWIFT/BIC: HELADE1OFF

Ort vorschreibt. Insofern wird die Begrifflichkeit in Ziffer 1 Satz 2 dahingehend geändert, dass Personen mit Wohnsitz in Offenbach das „Verlassen“ der eigenen Wohnung nur aus gewichtigem Grund erlaubt ist, im Gegensatz zu der vorherigen Formulierung, des Verbots des „Aufenthalts“ außerhalb der eigenen Wohnung. Damit ist der Wortlaut mit dem des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen bezüglich der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen identisch.

Weiterhin wird die in Ziffer 1, Satz 3 getroffene Regelung, dass Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Offenbach am Main haben, dahingehend geändert, dass anstelle des Begriffs „Stadtgebiet“ nunmehr die Begrifflichkeit „öffentlicher Raum“ verwendet wird. Damit wird klargestellt, dass Privatgrundstücke nicht in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung mit einbezogen werden.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten